



**Josefa-Burger-Tierheim  
Gelting**

Geschäftsstelle und Tierheim  
Leitenstraße 67  
82538 Geretsried  
Tel. 08171/27818  
Fax: 08171/76106



## **Satzung**

### **des Tierschutzvereins Wolfratshausen-Geretsried und Umgebung e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Wolfratshausen-Geretsried und Umgebung e. V.“. Der Sitz ist in Geretsried. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf Wolfratshausen, Geretsried und Umgebung. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, das Wohlergehen der Tiere zu fördern, ins besonders im Zusammenwirken mit den Behörden, jede Tierquälerei oder Misshandlung ohne Ansehen der Person zu verhüten und zu verfolgen. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. gebunden ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wenn die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann der ehrenamtliche Vorstand für seine Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

#### **§ 3 Mitglied**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins bejaht. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers. Der Antrag Minderjähriger muss von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

# Tierschutzverein Wolfratshausen-Geretsried und Umgebung e. V.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt: die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
4. Der Austritt wird erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Er muss bis zum 01. Oktober des Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Ermahnung im Rückstand bleibt,
  - b) wenn es dem Vereinszweck oder der Satzung in grober Weise zuwider handelt
  - c) wenn es in anderer Weise dem Verein erheblich schädigt oder nachhaltig Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 4 Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird für Einzelpersonen, Jugendliche und Gemeinden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder bei Nachweis der Bedürftigkeit ganz erlassen werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer

# Tierschutzverein Wolfratshausen-Geretsried und Umgebung e. V.

2. Unter den Vorstandsmitgliedern soll sich nach Möglichkeit ein Tierarzt befinden. Der erste oder zweite Vorsitzende vertreten jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels, wenn die Versammlung nicht anders beschließt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur endgültigen Neuwahl im Amt. Wird bei der Wahl hinsichtlich einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit erzielt, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist das Mitglied, welches bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds erfolgt die Ergänzung für die Dauer der restlichen Amtszeit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Funktionen des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen. Das ausscheidende Vorstandmitglied hat mündlich oder schriftlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben von seinem Aufgabenbereich, der vom Beirat und Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.
5. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Leitung aller Angelegenheiten des Vereins. Er kann zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung beschließen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
6. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands und des Beirats ein.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 7 Beirat

1. Die Rechte der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung werden durch den Beirat gewahrt. Er sollte aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern bestehen. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit gewählt, werden beim zweiten die Mitglieder in den Beirat gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
2. Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, so kann der Beirat auf Vorschlag des Vorstands ein neues Beiratsmitglied bis zur Neuwahl des gesamten Beirats berufen.
3. Im Beirat hat der Vorstand mit allen seinen Mitgliedern Stimmberechtigung. Der Vorstand beruft den Beirat nach Bedarf.
4. Der Beirat unterstützt den Vorstand durch Beratung bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.
5. Der Beirat entscheidet mit dem Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen und der Vereinszeitung. Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirats und muss auf dessen Verlangen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, zu welchen in gleicher Weise einzuladen ist. Außerdem muss auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, sie müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats; Wahl eines Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - Grundsatzfragen zum Tierheimbetrieb,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und Beirat mit Stimmzettel, wenn es die Versammlung nicht anders beschließt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, insoweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung zu berufen, deren Entscheid endgültig ist.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstands ein Rechnungsprüfer, nach Möglichkeit auch ein Stellvertreter, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl des neuen Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist schriftlich niederzulegen.
3. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Sein Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

## **§ 10 Jugendgruppe**

Der Tierschutzverein unterhält die Kinder- und Jugendgruppe „Tierschutzjugend Wolfratshausen-Geretsried“. Der/die Jugendgruppenleiter/in wird bis auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt und hat durch seine/ihre Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe zu bieten. Die Arbeit der Kinder- und Jugendgruppe ist Teil des Vereinslebens. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich aber frei entfalten können, sofern sich ihr Engagement mit den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes und den Grundsätzen des Tierschutzvereins deckt.

## § 11 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Deutscher Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung ist die Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§47 ff. BGB).

## Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Dr. Manfred Fleischer	1. Vorsitzender
Dr. Gunhild Muntau-Leitner	2. Vorsitzender
Wolfgang Fröhlich	Schatzmeister
N. N.	Schriftführer

Geretsried-Gelting, 19.07.2016